

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

WOCHENBERICHT 18 / 84

Berlin

4. Mai 1984

51. Jahrgang

Mögliche Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand („Vorruhestandsgesetz“) den Tarifparteien einen Rahmen zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit vorgegeben. Bisher hat es freilich den Anschein, daß die Gewerkschaften nur in wenigen Tarifbereichen die Vorruhestandsregelung in die Tarifverhandlungen einbeziehen wollen. In wichtigen Tarifbereichen geben sie der Verkürzung der Wochenarbeitszeit den Vorrang, weil sie den damit verbundenen Abbau der Arbeitslosigkeit erheblich höher einschätzen.

In dieser Untersuchung werden Beschäftigungseffekte und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Vorruhestandsregelung für den Fall berechnet, daß alle Wirtschaftsbereiche partizipieren. Bei recht optimistischen Annahmen sowohl hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Regelung als auch der Wiederbesetzung der Arbeitsplätze errechnen sich bis 1988 ca. 480 000 frei werdende Stellen und, je nach tarifvertraglicher Einigung über die Einbeziehung der Vorruhestandsregelung in die Lohnabschlüsse, Neueinstellungen von 240 000 bis 350 000 Personen. Eine Beschränkung auf die Tarifbereiche, für die die Gewerkschaften eine Vorruhestandsregelung anstreben, reduziert die Zahl der Neueinstellungen auf 40 000 bis 70 000 Personen. In einer Variante zeigt sich allerdings eine Wachstumsabschwächung. Die Finanzierungsposition des Staates verbessert sich in den untersuchten Varianten. Der Staat hat hier durchaus noch Spielraum für eine bessere Ausgestaltung der vorgesehenen Zuschußregelung. Es sind Lösungen denkbar, bei denen die Finanzierungsposition des Staates nicht verschlechtert, der Beschäftigungserfolg aber erhöht würde.

Konzept der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat Ende letzten Jahres zur Vorruhestandsregelung einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Regelung war ursprünglich für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen, die in den Jahren 1984 bis 1988 das 59. Lebensjahr erreichen bzw. bereits älter sind. Anfang März 1984 wurde das Konzept auf diejenigen Arbeitnehmer ausgedehnt, die das 58. Lebensjahr erreicht haben. Im Jahr 1984 können somit Arbeitnehmer, die 1926 oder früher geboren wurden, die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen. In den folgenden Jahren erweitert sich der begünstigte Personenkreis um jeweils den nächsten Geburtsjahrgang;

der Geburtsjahrgang 1930 macht als letzter von der bis 1988 befristeten Regelung Gebrauch.

Die Arbeitnehmer, die vor dem regulären Renteneintrittsalter in den Vorruhestand treten, sollen von ihrem Arbeitgeber ein Vorruhestandsgeld von mindestens 65 Prozent des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes der letzten sechs Monate (ohne Mehrarbeitszuschläge und Sonderzahlungen) erhalten. Die Tarifparteien können einen diesen Mindestsatz übersteigenden Prozentsatz aushandeln. Das Vorruhestandsgeld wird bis zum frühest möglichen Rentenbeginn gezahlt.

Das Vorruhestandsgeld ist wie Arbeitslohn zu versteuern. Die ausgeschiedenen Arbeitnehmer werden

während des Bezuges des Vorruhestandsgeldes in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert. Die Höhe der Beiträge bemißt sich am Vorruhestandsgeld; Arbeitgeber und Vorruheständler tragen je die Hälfte.

Das Vorruhestandsgeld wird nach Abzug der Steuer und der Sozialversicherungsbeiträge je nach Höhe des Einkommens und der Steuerklasse 70 bis 75 vH des früheren Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen) betragen.

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt den Arbeitgebern zu den Vorruhestandsleistungen einen Zuschuß, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Seine Höhe orientiert sich an dem Mindestsatz des Vorruhestandsgeldes und beträgt 35 vH der Arbeitgeberaufwendungen für den Vorruheständler (Vorruhestandsgeld plus Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung). Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines Vorruhestandsgeldes geeinigt, so hängt die Zuschußzahlung der Bundesanstalt für Arbeit von der Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes ab. Hierbei stehen dem Arbeitgeber mehrere Möglichkeiten offen. Entweder wird ein beim Arbeitsamt gemeldeter Arbeitsloser oder ein Jugendlicher oder sonstiger Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, eingestellt. Betriebe, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, können ihrer Einstellungspflicht durch die zusätzliche Beschäftigung eines Auszubildenden nachkommen.

Die 59'er Regelung

In Konkurrenz zu der Vorruhestandsregelung steht die Möglichkeit des Bezuges vorzeitigen Altersruhegeldes vom 60. Lebensjahr an im Anschluß an eine einjährige Arbeitslosigkeit (sog. 59'er Regelung). Diese Regelung wurde im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vorruhestandsregelung verschärft. Die ursprüngliche Regelung sah vor, daß Arbeitgeber bei Freisetzung eines Arbeitnehmers, wenn dieser das 59. Lebensjahr vollendet hat, der Bundesanstalt für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ein Jahr zu erstatten hatten¹. Nach der Novellierung des § 128 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hat der Arbeitgeber das Arbeitslosengeld für ein Jahr und die Rentenleistung für drei Jahre zu erstatten. Die sogenannte 59'er Regelung soll damit so unattraktiv gemacht werden, daß nicht sie, sondern die Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen wird. In diesem Fall würde sich der Kreis der potentiellen Vorruheständler um die Zahl der Arbeitnehmer erweitern, die sonst von der 59'er Regelung Gebrauch gemacht hätten.

In den Jahren 1981 bis 1983 waren 84 000 bis 100 000 Personen, die das 59. Lebensjahr vollendet hatten, arbeitslos.

Tabelle 1

Arbeitslose mit vollendetem 59. Lebensjahr (jeweils Ende September)

Alter Jahr	59	60	61	62	63	64	Insgesamt
1981	39 381	21 280	12 796	6 140	2 447	1 872	83 918
1982	40 044	24 046	13 770	11 424	3 594	1 944	94 822
1983	45 226	23 244	14 040	10 682	5 482	2 250	100 904

Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit. Heft 3/jeweiliger Jahrgang.

Vorzeitiges Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei einjähriger Arbeitslosigkeit wurde in diesen Jahren in jeweils 34 000 bis 40 000 Fällen neu gewährt.

Tabelle 2

Empfänger von vorzeitigem Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit

Zugangs- alter Jahr	60	61	62	63	64	65	Insgesamt
1981	19 747	8 433	3 698	1 356	485	80	33 799
1982	20 835	9 826	6 054	2 272	560	107	39 654
1983	19 047	8 240	5 505	2 372	596	106	35 860

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, VDR Statistik, Rentenzugang. Verschiedene Jahrgänge.

Das Aufkommen aus der Erstattung des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose durch die Arbeitgeber ist, gemessen an der Zahl der älteren Arbeitslosen, verschwindend gering. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit leisteten die Arbeitgeber 1982 Erstattungen in Höhe von knapp 6 Mill. DM, 1983 waren es 90,4 Mill. DM, d.h. zu Erstattungen kam es nur in gut 5 200 Fällen. Bezogen auf die Personen, denen 1983 vorzeitiges Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei einjähriger Arbeitslosigkeit neu gewährt wurde, sind dies 15 vH. Bezogen auf die Arbeitslosen, für die nach Alter und Dauer der Arbeitslosigkeit eine Erstattung zu leisten wäre (1983: 82 652), sind dies 6 vH. Offensichtlich sind die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht und der Ausnahmekatalog so gestaltet, daß in der überwiegenden Zahl keine Erstattung verlangt werden konnte².

¹ S. § 128 Arbeitsförderungsgesetz in der Fassung vom 22.12.1981.

² Eine Erstattung entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß
— das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hat,
— der Arbeitslose gekündigt hat und weder eine Abfindung

Aufgrund dieser Erfahrungen ist zu vermuten, daß auch in Zukunft die 59'er Regelung in erheblichem Maß in Anspruch genommen wird. Nach § 2, Abs. 1, Nr. 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsregelung) muß das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet werden. Besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne Erstattungen Arbeitnehmer freizusetzen, so wird er diesen Weg auch beschreiten und die Zustimmung zu einer Vorruhestandsregelung, die für ihn mit erheblichen Kosten verbunden ist, nicht geben.

Selbst der Kostenvergleich einer Freisetzung mit Erstattung nach der 59'er Regelung mit einer Vorruhestandsinanspruchnahme führt nicht immer zu einem eindeutigen Ergebnis.

Tabelle 3

Kosten pro Fall (59'er Regelung)
in DM/Jahr, Zeile 8 in DM

	ledig	verheiratet/ 1 Kind
1) Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlung)	36 000	36 000
2) Abzüge (Steuern- Sozialabgaben)	13 201	10 552
3) Nettoeinkommen	22 799	25 448
4) Arbeitslosengeld (58 bzw. 63 vH von (3))	14 363	17 305
5) Sozialabgaben	6 334	7 632
6) Erstattung an BA	20 697	24 937
7) Vorzeitiges Altersruhegeld	18 074	18 074
8) Gesamterstattung ¹⁾ ((6) + vorzeitiges Altersruhegeld für 3 Jahre)	74 920	79 160

1) Undynamisiert. Als vorzeitiges Altersruhegeld wurde der Durchschnittsbetrag der 1983 neu zugegangenen vorzeitigen Altersruhegelder der Männer (Ar + An) genommen (1 506,20 DM/mtl.) s. VDR Statistik, Rentenzugang des Jahres 1983. Frankfurt 1984, S. 23 f.

Bei einem Bruttogehalt von 36 000 DM pro Jahr (ohne Sonderzahlungen) ergeben sich für den Arbeitgeber nach der 59'er Regelung — je nach Familienstand des Arbeitnehmers — Erstattungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 75 000 bis 79 000 DM.

Für den Fall der Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung sind die Kosten für den Arbeitgeber aus Tabelle 4 zu entnehmen.

Wird die freigewordene Stelle nicht wiederbesetzt und erhält der Arbeitgeber somit keinen Zuschuß, so beträgt die Belastung für ihn 134 550 DM, wenn der Arbeitnehmer mit 58 Jahren in den Vorruhestand tritt und mit 63 Jahren seine Altersrente erhält. Diese Belastung liegt erheblich über der, die der Arbeitgeber tragen müßte, wenn er den Arbeitnehmer mit 59 Jahren entließe und dann Arbeitslosengeld und vorzeitiges Altersruhegeld erstatten müßte.

Tabelle 4

Kosten pro Fall (Vorruhestandsregelung)
in DM/Jahr, Zeilen 7 und 8 in DM

1) Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlung)	36 000
2) Vorruhestandsgeld (65 vH von 1))	23 400
3) Sozialabgaben (KV, RV)	3 510
4) Belastung des Arbeitgebers (brutto) pro Jahr	26 910
5) Zuschuß der BA im Fall der Wiederbesetzung (35 vH von 4)	9 419
6) Nettobelastung pro Jahr	17 491
7) Belastung des Arbeitgebers bei 5 Jahren (brutto, ohne Zuschuß)	134 550
8) Nettobelastung bei 5 Jahren	87 455

Erhält der Arbeitgeber einen Zuschuß aufgrund einer Wiederbesetzung, so beträgt die Belastung 87 455 DM, wenn der Arbeitnehmer mit 58 Jahren, und 69 964 DM, wenn er mit 59 Jahren in den Vorruhestand tritt und von 63 Jahren an Altersrente bezieht.

Für den Arbeitgeber bleibt somit eine Freisetzung von älteren Arbeitnehmern in Verbindung mit der sogenannten 59'er Regelung eine kostengünstige Möglichkeit, vor allem unter dem Aspekt, daß eine Erstattung des Arbeitslosengeldes und des Altersruhegeldes nicht zwingend ist. Vor diesem Hintergrund ist es wenig wahrscheinlich, daß die 59'er Regelung durch die Vorruhestandsregelung verdrängt wird.

Zahl der maximal freiwerdenden Arbeitsplätze

Die Zahl der über den Vorruhestand ausscheidenden Personen hängt von der Attraktivität der Regelung ab. Einerseits ist aus Umfragen bekannt, daß viele Arbeitnehmer an einem frühen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben interessiert sind, andererseits ist das durch die Vorruhestandsregelung garantierte Versorgungsniveau je nach Steuerklasse und Höhe des Einkommens mit 70 bis 75 vH des früheren Nettoeinkommens — wobei Sonderzahlungen noch nicht berücksichtigt sind — nicht besonders hoch.

Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber, in welchem Maße die Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen wird. Die Zahl der Arbeitsplätze, die durch die Vorruhestandsregelung frei werden, kann somit nur mit Hilfe von Annahmen über die Reaktionen der Arbeitsmarktparteien geschätzt werden.

noch eine Entschädigung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat, oder — die Erstattung für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten würde.
§ 128 Abs. 1 und 4 AFG.

Tabelle 5

**Sozialversicherungspflichtige Männer und Frauen
nach ausgewählten Altersjahren und -gruppen in den Wirtschaftszweigen am 30. 6. 1982**
in vH der Beschäftigten der entsprechenden Wirtschaftszweige

Wirtschaftszweige	Im Alter von ... Jahren								Beschäftigte, insgesamt
	58	59	60	61	62	63	64	58-64	
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei	1,06	1,03	0,78	0,60	0,46	0,15	0,12	4,20	226 726
Energie, Bergbau	1,30	1,15	0,73	0,54	0,48	0,07	0,03	4,31	483 482
Verarbeitendes Gewerbe	1,27	1,11	0,70	0,53	0,45	0,11	0,07	4,23	8 172 544
dar.: Chemische Industrie	1,59	1,41	0,89	0,66	0,56	0,13	0,07	5,31	605 219
Maschinenbau	1,37	1,18	0,79	0,62	0,52	0,12	0,07	4,68	992 540
Straßenfahrzeugbau	1,02	0,75	0,45	0,33	0,29	0,07	0,04	2,95	935 154
Elektrotechnik	1,27	1,08	0,65	0,48	0,40	0,10	0,05	4,03	976 772
Nahrungs- und Genußmittel	1,10	1,07	0,73	0,58	0,51	0,13	0,10	4,22	710 208
Baugewerbe	0,87	0,80	0,64	0,49	0,43	0,09	0,05	3,37	1 591 671
Handel	1,07	1,01	0,66	0,52	0,47	0,16	0,12	4,01	2 836 570
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1,16	1,09	0,66	0,52	0,44	0,11	0,07	4,04	995 905
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	1,12	1,13	0,73	0,60	0,53	0,15	0,09	4,36	775 840
Dienstleistungen	1,06	1,02	0,69	0,53	0,47	0,17	0,13	4,07	3 665 642
Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte	1,74	1,72	1,16	0,92	0,79	0,30	0,25	6,87	372 529
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung*	2,13	2,14	1,37	1,05	0,91	0,23	0,16	7,98	1 350 617
Insgesamt	1,23	1,14	0,74	0,57	0,49	0,14	0,09	4,40	20 471 526

*) Einschließlich der Personen ohne Angabe.

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsklassen und Alter am 30.6.1982; eigene Berechnungen.

In der Wahl der Annahmen ist man keineswegs völlig frei, denn man kann aus den statistischen Daten über das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben nach bisher gültigem Recht obere Grenzen für die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ableiten. Größere Abweichungen in den bisher vorliegenden Ergebnissen anderer Untersuchungen sind ausschließlich durch unterschiedliche Hypothesen in diesem Punkt zu erklären.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich alle auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Verteilung der älteren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen im Jahre 1982. Insgesamt sind 4,4 vH aller Beschäftigten von 58 bis einschließlich 64 Jahre alt; sie bilden somit im ersten Jahr, in dem die Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen werden kann, den Kreis der potentiellen Vorruheständler.

Tabelle 6 gibt die Häufigkeit an, mit der Personen eines bestimmten Alters aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Ihr kann man z.B. entnehmen, daß vom Bestand an sozialversicherungspflichtigen Männern, die am 30.6.1981 das 58. Lebensjahr vollendet hatten, ein Jahr später 15,6 vH ausgeschieden waren³. Diese Häufigkeiten werden im folgenden Abgangsquoten genannt.

Tabelle 6

**Abgangsquoten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
in ausgewählten Altersgruppen
Männer (M) und Frauen (F)**

Voll- endete Alters- jahre 2)	Abgangsquoten in vH							
	Insgesamt				Ohne demographisch bedingte Änderung 1)			
	1981/82 M	1981/82 F	1982/83 M	1982/83 F	1981/82 M	1981/82 F	1982/83 M	1982/83 F
57/58	8,7	8,3	8,8	8,4	7,2	7,8	7,4	7,8
58/59	15,6	11,8	15,0	11,2	14,1	11,2	13,4	10,6
59/60	29,7	55,7	29,6	56,5	28,0	55,1	27,8	55,8
60/61	24,5	40,8	22,5	37,6	22,7	40,1	20,6	36,9
61/62	21,6	31,9	19,3	30,0	19,5	31,2	17,2	29,1
62/63	56,6	29,0	57,1	29,7	54,3	28,1	54,9	28,8
63/64	41,2	25,4	36,5	25,3	38,8	24,4	34,0	24,2
64/65	52,1	49,8	53,7	49,9	49,3	48,7	50,9	48,8
65/66	33,5	32,8	33,6	33,8	30,5	31,6	30,8	32,5
66/67	25,2	25,1	28,0	24,0	22,1	23,8	24,9	22,6

1) Gestorbene und Wanderungssaldo. - 2) Stichtag 30.6. des jeweiligen Jahres.

Quellen: Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit; Statistisches Bundesamt: Fortschreibung der Wohnbevölkerung nach Altersjahren und Geburtsjahren, Ausgangsbasis Volkszählung 27.5.1970; Eigene Berechnungen.

³ Da sich die Bestandszahlen auf die Jahresmitte beziehen, ist jeweils die Besetzung von zwei Geburtsjahrgängen ungefähr zur Hälfte darin enthalten. Z.B. sind die Mitte 1984 57jährigen Personen in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.1926 und vom 1.1. bis zum 30.6.1927 geboren. Dies ist der Bestand an Personen, die in der Zeit vom 1.7.1984 bis 30.6.1985 das 58. Lebensjahr vollenden.

Tabelle 7

Hypothetische Vorausberechnung des Bestands an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausgewählter Altersgruppen
Männer (M) und Frauen (F)

in 1000 Personen

Vollendete Altersjahre X	Bestand zur Jahresmitte									
	1984		1985		1986		1987		1988	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
A. Status-Quo -Rechnung Abgangsquoten wie 1981/82										
57	184,1	105,2	198,0	103,6	204,8	103,4	203,8	102,8	197,8	99,7
58	164,9	104,2	168,2	96,4	180,9	95,0	187,0	94,8	186,2	94,2
59	130,8	92,1	139,2	91,9	141,9	85,0	152,6	83,7	157,8	83,6
60	91,1	42,0	91,9	40,8	97,8	40,7	99,7	37,6	107,3	37,1
61	74,7	25,9	68,7	24,8	69,4	24,1	73,8	24,1	75,2	22,3
62	66,0	20,1	58,6	17,6	53,9	16,9	54,4	16,4	57,9	16,4
63	37,7	18,9	28,7	14,3	25,4	12,5	23,4	12,0	23,6	11,6
64	15,0	9,4	22,1	14,1	16,8	10,6	15,0	9,3	13,8	8,9
Insgesamt	764,3	417,8	775,4	403,5	790,9	388,2	809,7	380,7	819,6	373,8
Insges. M + F	1 182,1		1 178,9		1 179,1		1 190,4		1 193,4	
B. Nach Einführung der Vorruhestandsregelung										
57	184,1	105,2	198,0	103,6	204,6	103,4	203,8	102,8	197,8	99,7
58	164,9	104,2	89,4	41,5	96,2	40,9	99,5	40,8	99,0	40,5
59	130,8	92,1	79,8	41,0	56,0	25,4	60,3	25,1	62,3	25,0
60	91,1	42,0	63,1	36,2	51,3	23,5	44,0	20,0	47,3	19,7
61	74,7	25,9	43,9	20,7	38,0	19,5	37,2	17,6	34,7	15,9
62	66,0	20,1	35,8	12,7	26,5	13,5	27,0	13,7	29,2	12,9
63	37,7	18,9	24,9	9,9	20,2	8,6	19,4	10,4	19,6	10,1
64	15,0	9,4	17,9	9,3	15,3	7,6	14,4	6,7	14,0	7,6
Insgesamt	764,3	417,8	552,8	274,9	508,3	242,4	505,5	237,0	503,9	231,4
Insges. M + F	1 182,2		827,7		750,7		742,5		735,4	

Vollendete Altersjahre X/X+1	Abnahme ¹⁾ des Bestands an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausgewählter Altersgruppen von Jahresmitte T bis Jahresmitte T+1									
	1984/85		1985/86		1986/87		1987/88		1988/89	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
A. Status-Quo -Rechnung Abgangsquoten wie 1981/82										
57/58	13,3	8,2	14,3	8,1	14,8	8,0	14,7	8,0	14,3	7,7
58/59	23,2	11,7	23,6	10,8	25,4	10,6	26,3	10,6	26,2	10,5
59/60	36,6	50,7	39,0	50,6	39,7	46,8	42,7	46,1	44,2	46,0
60/61	20,6	16,8	20,8	16,3	22,1	16,3	22,6	15,1	24,3	14,9
61/62	14,6	8,1	13,4	7,7	13,6	7,5	14,4	7,5	14,7	6,9
62/63	35,8	5,6	31,8	5,0	29,3	4,7	29,5	4,6	31,4	4,6
63/64	14,6	4,6	11,1	3,5	9,9	3,0	9,1	2,9	9,2	2,8
64/65	7,4	4,6	10,9	6,9	8,3	5,2	7,4	4,5	6,8	4,4
Insgesamt	166,2	110,3	165,0	108,8	163,1	102,3	166,7	99,4	171,0	97,9
Insges. M + F	276,5		273,8		265,3		266,1		268,9	
B. Nach Einführung der Vorruhestandsregelung										
57/58	92,1	63,1	99,0	62,2	102,4	62,0	101,9	61,7	98,9	59,8
58/59	82,5	62,5	32,0	15,8	34,4	15,5	35,6	15,5	35,4	15,4
59/60	65,4	55,3	27,1	17,3	11,0	5,3	11,9	5,2	12,3	5,2
60/61	45,6	21,0	24,0	16,4	13,2	5,7	8,5	3,9	9,1	3,8
61/62	37,4	13,0	16,4	7,0	10,2	5,7	7,2	4,5	6,6	2,8
62/63	39,6	10,1	14,8	4,0	6,6	2,9	6,8	3,4	6,7	3,4
63/64	18,9	9,5	9,0	2,1	5,3	1,8	4,9	2,7	5,1	2,6
64/65	7,5	4,7	6,4	2,0	5,9	2,1	5,3	1,8	4,9	2,9
Insgesamt	388,8	239,1	228,7	126,8	189,0	101,2	182,1	98,8	179,0	96,1
Insges. M + F	627,8		355,5		290,1		280,9		275,1	

Abweichungen in den Summen durch Runden.
1) Ohne die Zahl der Gestorbenen und ohne Wanderungssaldo.
Quelle: Eigene Berechnungen.

Abweichungen in den Summen durch Runden.

1) Ohne die Zahl der Gestorbenen und ohne Wanderungssaldo.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die altersspezifischen Abgangsquoten von 1982/83 haben fast die gleiche Höhe wie die von 1981/82. Es erscheint daher vertretbar, diese Häufigkeitsziffern für eine Referenzrechnung zu verwenden, aus der man entnehmen kann, wieviele ältere Beschäftigte ohne Vorruhestandsregelung von 1984 bis 1988 ihre Arbeitsplätze aufgeben würden. Hiermit wird zugleich die oben begründete Annahme gemacht, daß die 59'er Regelung keine nennenswerten Auswirkungen auf das Abgangsverhalten hat. Die Anfangsbestände von Arbeitnehmern im Alter von 57 und mehr Jahren wurden für 1984 auf der Basis der Bevölkerungsfortschreibung geschätzt und jeweils kohortenweise mit den entsprechenden Abgangsquoten fortgeschrieben. Damit wurde gleichzeitig die Zahl der Abgänge von Jahr zu Jahr berechnet. Das Ergebnis ist der Tabelle 7 zu entnehmen. Nach dieser Schätzung würden also bei den bis jetzt geltenden gesetzlichen Bedingungen z.B. von 1985/86 insgesamt 274 000 Arbeitsplätze dadurch frei werden, daß Arbeitnehmer im Alter von 58 bis einschließlich 64 Jahren ihre Berufstätigkeit aufgeben würden.

Wie kann man nun schätzen, wann und in welchem Umfang die Beschäftigten nach Einführung der Vorruhestandsregelung aufhören zu arbeiten?

Die Tabelle 6 zeigt, daß bei keiner der bisher für den Rentenbezug geltenden Altersgrenzen⁴ mehr als 60 vH des jeweiligen Beschäftigtenbestandes jährlich ausscheiden. So nehmen rund 55 vH der Arbeitnehmer das Recht auf die Rente unmittelbar mit Vollen- dung desjenigen Lebensjahres in Anspruch, das für den Beginn des „flexiblen“ Ruhestands maßgeblich ist (63 Jahre bei Männern und 60 Jahre bei Frauen). Im darauffolgenden Jahr (64 Jahre bei den Männern und 61 Jahre bei den Frauen) sind es nur noch 35 bis 40 vH des restlichen Beschäftigtenbestandes einer Kohorte, die ausscheiden. Ähnliche Relationen zeigen sich bei Männern wie bei Frauen sogar noch bei der Grenze für das „normale“ Altersruhegeld, also bei den Abgangsquoten der Altersgruppen von 64/65. Bezogen auf die jeweiligen Anfangsbestände von 57jährigen Beschäftigten scheiden insgesamt bis zum Alter von 65 Jahren etwa 90 vH eines Geburtsjahrgangs aus dem Erwerbsleben aus.

Für das Setzen von Annahmen ergeben sich somit zwei Anhaltspunkte. Unplausibel wäre es, würde man bei der Vorverlegung der Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Abgangsquoten von mehr als 60 vH vorgeben. Ebenso unplausibel wäre es, für die kumulierte Abgangshäufigkeit beim Alter 65 einen größeren Wert als 90 vH anzunehmen. Wird — wie in einigen Untersuchungen geschehen — unterstellt, daß jeweils 66 vH der Angehörigen der jeweiligen Altersgruppe die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen, so bedeutet dies, daß bereits nach 3 Jahren 97 vH des Abgangsbestandes über die Vorru-

hestandsregelung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Für die Geburtsjahrgänge, die im Einführungsjahr 1984 bereits das 57. Lebensjahr vollendet haben oder älter sind, wurde angenommen, daß je nach Alter und Geschlecht 50 bis 60 vH⁵ vorzeitig ausscheiden. Für 1985 und die Folgejahre wurde für das Alter 58 bei den Männern eine Abgangsquote von 50 vH und bei den Frauen von 60 vH gesetzt, d.h. über die in den Jahren 1981/82 geltenden Abgangsquoten von 7,2 vH hinaus scheiden bei den Männern 42 vH der 58jährigen aus dem Erwerbsleben aus.

Mit der Vorgabe der Anfangsabgangsquote und der kumulierten Abgangshäufigkeit als Endpunkt sind die Abgangsquoten für die dazwischenliegenden Altersjahre eines Geburtsjahrgangs weitgehend festgelegt, zumal beachtet werden muß, daß die Renteneintrittsalter 60, 63 und 65 Jahre jeweils zu Häufungen führten. Für die Alter 59 bis 65 wurden so Abgangsquoten in der Größenordnung zwischen 20 und 41 vH bei den Männern und 18 und 45 vH bei den Frauen errechnet.

Die so erstellte Abgangsmatrix für die Geburtsjahrgänge 1926 bis 1930 für die Jahre 1984 bis 1988 bildet die Grundlage für die zweite hypothetische Vorausberechnung des Bestands an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die daraus folgenden Abgänge in den hier relevanten Altersgruppen (Tabelle 7, Variante B). Die Differenz zwischen den Summen dieser Abgänge einerseits und der unter status-quo-Bedingungen errechneten Abgänge andererseits gibt die Zahl der zusätzlich durch die Vorruhestandsregelung freiwerdenden Arbeitsplätze an.

Tabelle 8

Durch die Vorruhestandsregelung maximal freiwerdende Arbeitsplätze

Jahre	Männer	Frauen	Insgesamt
1984	222 500	128 800	351 300
1985	63 700	18 000	81 700
1986	25 900	1 100	24 800
1987	15 400	600	14 800
1988	8 000	1 800	6 200
Insgesamt	335 500	143 300	478 800

Wie sich diese Größe auf die einzelnen Kalenderjahre verteilt, ist in Tabelle 8 dargestellt. Dabei wird

⁴ Die wichtigsten Altersgrenzen sind 60 (bei Frauen) und 63 sowie 65 Jahre für Männer und Frauen. Vgl. § 1248 RVO und § 25 AVG.

⁵ Bei den Männern wurde für 1984/85 in allen Altersjahren außer 63 mit Abgangsquoten von 50 vH gerechnet, für das Alter 63 wurden 60 vH unterstellt. Bei den Frauen wurde entsprechend für die Altersgruppen 59 und 60 mit Abgangsquoten von 60 vH gerechnet, vom Alter 61 an mit 50 vH.

unterstellt, daß die hypothetischen Bestände an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am 1. Januar die gleichen Werte wie am Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres haben. Dadurch kann eine Zuordnung der Abgänge aus dem Erwerbsleben nach Kalenderjahren vorgenommen werden.

Daß die errechnete Differenz in der Zahl der freiwerdenden Arbeitsplätze geringer erscheint, als es bei den immerhin hohen Abgangsquoten im ersten Jahr nach der Einführung des neuen Gesetzes vielleicht zu erwarten gewesen wäre, erklärt sich wie folgt: Wie der Tabelle 6 zu entnehmen ist, verläßt ein erheblicher Teil der Beschäftigten vor den bisher gültigen Altersgrenzen für den Ruhestand den Arbeitsplatz. Dies liegt einmal an der Arbeitslosigkeit, zum anderen am großen Ausmaß an Erwerbsunfähigkeit bei älteren Arbeitnehmern. Für das hier diskutierte Vorausberechnungsergebnis bedeutet dies, daß sich lediglich die Differenzen zwischen den ohnehin hohen Abgangsquoten einerseits und den unterstellten Werten dieser Quoten andererseits in den Abgängen aus der Erwerbstätigkeit niederschlagen. Insgesamt würden nach den Berechnungen bis zum Jahr 1988 maximal 480 000 Arbeitsplätze durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung in allen Wirtschaftsbereichen frei.

Wiederbesetzung der Arbeitsplätze und Mitnahmeeffekte

Der Anreiz der Arbeitgeber zur Wiederbesetzung der Arbeitsplätze dürfte neben Wirtschaftslage und Produktionsbedingungen auch von der Höhe des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit abhängen. Mit 35 vH der Aufwendungen für einen Vorruheständler fällt dieser Zuschuß niedrig aus. Dennoch dürften die Unternehmen sich um diesen Zuschuß bemühen. An dieser Stelle sind die Kriterien, die vom Gesetzgeber an die Wiederbesetzung angelegt werden, von großer Bedeutung. Je unbestimmter diese Kriterien gehalten sind und je ungenauer die Wiederbesetzung kontrolliert wird, desto eher werden die Arbeitgeber den Zuschuß erhalten. Nach dem Gesetz zur Vorruhestandsregelung verbleibt dem Arbeitgeber bei der Neueinstellung allerdings ein großer Spielraum, so daß von einer Wiederbesetzung nur in abgeschwächter Form gesprochen werden kann. Der neueingestellte Arbeitnehmer soll auf dem freigemachten oder einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt werden. Im Einzelfall dürften Wiederbesetzungen somit nur sehr schwer von ohnehin geplanten Einstellungen getrennt werden können. Der damit eingebaute Mitnahmeeffekt der Regelung dürfte die Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung zu hoch ausweisen, mißt man sie an den subventionierten Wiederbesetzungen. Für

die folgenden Berechnungen wurde zunächst eine Wiederbesetzungsquote von 50 vH angenommen.

Für sich genommen bedeutet dies bei unverändertem Produktionsniveau einen sehr hohen Produktivitätseffekt. Doch darf nicht vergessen werden, daß die Arbeitszeitverkürzung durch die Vorruhestandsregelung, gemessen am gesamten Arbeitsvolumen, sehr gering ist und daher in hohem Maße Produktivitätsreserven in den Unternehmen genutzt werden können.

Zahl der Vorruheständler

Die Kosten der Vorruhestandsregelung pro Jahr ergeben sich durch Multiplikation des Bestandes der Arbeitnehmer, die das Vorruhestandsgeld in Anspruch genommen haben, mit den Kosten pro Kopf. Der Bestand dieser Personen wird durch zwei Faktoren bestimmt:

- die Anzahl der Personen, die diese Regelung beanspruchen,
- die Dauer des Bezuges des Vorruhestandsgeldes.

Der durch die Vorruhestandsregelung bedingte Freisetzungseffekt wurde als Differenz zwischen der status-quo-Rechnung und der auf den geschätzten Abgangsquoten beruhenden Vorruhestandsrechnung ermittelt. Bei diesem Ergebnis handelt es sich um einen Nettoeffekt.

Der Vorruhestand verkürzt von seiner Funktion her das Erwerbsleben. Das frühere Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verändert aber auch Beginn und Laufzeit einiger Renten. Ein Arbeitnehmer, der mit 58 in den Vorruhestand tritt, kann nicht mehr mit z.B. 60 Jahren eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen. 1983 haben in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung 12 300 60jährige Männer eine Frührente neu erhalten; für die Altersgruppe der 60 bis 63jährigen Männer waren es 36 300. Arbeitnehmer, die sonst eine Frühverrentung in Anspruch nehmen würden, nun aber über den Vorruhestand ausscheiden, erhöhen den Bestand an Vorruheständlern über die kumulierte Zahl der aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Arbeitnehmer hinaus.

Die Berechnung des Bestandes an Empfängern von Vorruhestandsgeld ist schwierig und nur mit Hilfe einiger Annahmen möglich, da die Laufzeit des Vorruhestandsgeldes sich mit Zeiten überschneiden kann, in denen im status-quo-Fall eine Rente bezogen würde. Bei der Berechnung wurde bei den Männern so vorgegangen: In den Fällen, in denen sich bei der status-quo-Rechnung in den Altersklassen von 60 bis 62 Jahren ein höherer Abgang aus dem Erwerbsleben ergab als nach Einführung der Vorruhestandsregelung, wurden die Personen bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres als Vorruheständler geführt; diese Per-

sonen sind in den Altersjahren 58 oder 59 in den Vorruhestand getreten und können von diesem nicht — wie aus der Erwerbstätigkeit heraus — zu einer Invalidenrente (EU/BU-Rente) oder einem vorzeitigen Altersruhegeld wechseln.

Bei den Frauen wurden entsprechend der Rentenzugangsstatisik 70 vH der Zahl der Personen, die mit 60 Jahren unter status-quo-Bedingungen mehr aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wären als bei der Vorruhestandsregelung, zu den Altersruhegeldempfängern und 30 vH zu den Vorruhestandsgeldempfängern gerechnet. In den Altersgruppen 61 bis 64 Jahre wird die Quote für den Bezug eines Altersruhegeldes auf 40 vH und für den Bezug eines Vorruhestandsgeldes auf 60 vH gesetzt. Bei diesen Vorruhestandsgeldempfängerinnen handelt es sich ebenfalls um Frauen, die im Alter von 58 oder 59 die Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen haben und denen somit der Bezug einer Invalidenrente in späteren Jahren verwehrt ist.

Tabelle 9

Voraussichtliche Bestände an Vorruhestandsgeldempfängern¹

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
1984	222 500	128 700	351 200
1985	294 300	157 600	451 900
1986	356 700	176 500	533 200
1987	415 100	195 200	610 300
1988	445 000	212 700	657 700

¹Eigene Berechnung, auf volle Hundert gerundet.

Ende 1988, wenn die Vorruhestandsregelung nach den bisherigen Plänen auslaufen soll, existiert maximal ein Bestand von 657 700 Vorruheständlern. Dieser Bestand wird in den Folgejahren durch Renteneintritt abgebaut. Die letzten Vorruheständler werden im Laufe des Jahres 1995 vom Vorruhestand zum Rentenbezug überwechseln⁶.

Kostenaspekte der Vorruhestandsregelung

Laut Gesetz übernehmen die Unternehmen die Zahlungen an die Vorruheständler. Die Höhe dieser Zahlungen hängt ab vom Ausmaß der Inanspruchnahme und von der Höhe der Leistungen pro Vorruheständler. Diese Zahlungen sind aber nicht den Kosten der Vorruhestandsregelung für die Unternehmen gleichzusetzen. Diese Kosten hängen einmal direkt ab von der Wiederbesetzung der Arbeitsplätze durch die Arbeitgeber, d.h. den Zuschüssen der Bundesanstalt für Arbeit an die Unternehmen und eventuellen tarifvertraglichen Regelungen über das Lohnniveau. Darüber hinaus sind indirekte Effekte wie die Auswirkungen

auf die Preisentwicklung und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage von Bedeutung.

Im folgenden werden zuerst die direkten Kosten und Entlastungen der Vorruhestandsregelung für die Unternehmen und den Staat berechnet. Dabei bleiben Fragen tarifvertraglicher Regelungen und gesamtwirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge ausgeklammert. Im zweiten Teil wird dann versucht, mit Hilfe eines ökonomischen Modells auch diese Fragen zu beantworten.

Direkte Kosten der Vorruhestandsregelung

Die Kostenberechnung geht von einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlungen) von 36 000 DM/Jahr bei den Männern, 24 000 DM/Jahr bei den Frauen und einer Wiederbesetzungsquote von 50 vH aus. Die Kosten verteilen sich nach Trägern und Jahren wie in Tabelle 10 ausgewiesen.

Tabelle 10

Kosten der Vorruhestandsregelung nach Trägern

In Mrd. DM

Jahr	Unternehmen/Arbeitnehmer	Staatl. Zuschüsse
1984	6,85	1,45
1985	8,86	1,8
1986	10,52	2,23
1987	12,11	2,57
1988	13,02	2,76

Wie sich die Vorruhestandsregelung auf die Finanzierungssituation des Staates auswirkt, hängt in erster Linie von der Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen ab. Der Staat erfährt bei einem Vorruheständler (z.B. verheirateter Mann mit durchschnittlichem Einkommen), dessen Stelle nicht wiederbesetzt wird, eine Einnahmeneinbuße von 7 800 DM/Jahr. Bei Wiederbesetzung einer Stelle erzielt der Staat ein Plus (ohne Berücksichtigung von Einsparungen im Rentenbereich) von 4 800 DM/Jahr. Zwar zahlt der Staat an den ehemaligen Arbeitgeber des Vorruheständlers einen Zuschuß, aber andererseits erhält er Steuern und Sozialversicherungsbeiträge des neu beschäftigten Arbeitnehmers. Hinzu kommen die eingesparten Arbeitslosengeld- bzw. -hilfezahlungen.

Insgesamt gesehen trägt eine Realisierung der Vorruhestandsregelung unter den hier angegebenen Bedingungen zu einer Verbesserung der staatlichen Finanzierungssituation bei.

In Tabelle 11 sind die durch die Vorruhestandsregelung implizierten direkten Ausgaben/Mindereinnah-

⁶ Hier handelt es sich um Arbeitnehmer, die 58jährig 1988 in den Vorruhestand getreten sind und erst mit 65 Jahren ihre Altersrenten beziehen können.

Tabelle 11

Direkte Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte
Männer (M) und Frauen (F)
in Mrd. DM

Zuschuß			Minder- ¹⁾ einnahmen		Mehreinnahmen ²⁾ von den Neu- beschäftigten von den Vorruhe- ständlern				Einsparungen bei Arbeitslosen- ³⁾ geld hilfe		Einsparungen bei EU/BU Rente		Saldo Ins- gesamt
Jahr	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	
1984	-1,05	-0,40	-3,73	-1,33	+1,15	+0,39	+2,00	+0,66	+1,30	+0,41	-	-	-0,60
1985	-1,39	-0,49	-4,73	-1,50	+1,45	+0,44	+2,63	+0,82	+1,65	+0,46	+0,14	+0,05	+0,47
1986	-1,68	-0,55	-5,09	-1,48	+1,57	+0,44	+3,19	+0,91	+1,77	+0,46	+0,63	+0,13	+0,30
1987	-1,96	-0,61	-5,28	-1,47	+1,62	+0,43	+3,71	+1,01	+1,84	+0,45	+1,20	+0,21	+1,15
1988	-2,10	-0,66	-5,35	-1,44	+1,64	+0,43	+3,98	+1,10	+1,87	+0,44	+1,50	+0,29	+1,72

1) Lohn/Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil) der durch die Vorruhestandsregelung freigesetzten Beschäftigten.- 2) Lohn/Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Für die Neubeschäftigten wurde ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von zwei Drittel des Bruttoeinkommens der über die Vorruhestandsregelung ausgeschiedenen Beschäftigten angenommen.- 3) Ohne Sozialversicherungsbeiträge auf das Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, da es sich dabei um intrasektorale Finanzierungsströme handelt. Bei den Männern erhalten nur 72 vH der gemeldeten Arbeitslosen eine Unterstützungszahlung. Von diesen erhalten 60 vH Arbeitslosengeld und 40 vH Arbeitslosenhilfe. Bei den Frauen erhalten nur 55 vH der gemeldeten Arbeitslosen eine Unterstützungszahlung: 75 vH erhalten Arbeitslosengeld, 25 vH Arbeitslosenhilfe.

men und die Mehreinnahmen des Staates aufgeführt. Wie den Berechnungen zu entnehmen ist, bedingen sich eine Verbesserung der staatlichen Finanzierungssituation und ein höherer Beschäftigungseffekt gegenseitig. Der Staat könnte durch einen größeren Zuschuß bei der Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen den Beschäftigungseffekt einer Vorruhestandsregelung verbessern, ohne Gefahr zu laufen, daß sich seine Finanzierungsposition verschlechtert.

Vorruhestandsregelung und ökonomisches Modell

In einer partialanalytischen Betrachtung können nur die direkten Kosten der Regelung für einzelne Sektoren (private Haushalte, Unternehmen, Staat) berechnet werden. Diese direkten Änderungen von Einkommens- und Finanzierungspositionen einzelner Sektoren lösen aber weitere, indirekte Effekte aus. Die konsistente interdependente Betrachtung dieser Wirkungsketten in einem gesamtwirtschaftlichen Kreislauf erfordert den Einsatz eines ökonomischen Modells. Dann können verschiedene Varianten der Kostenbelastung der Vorruhestandsregelung mit ihren unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Wirkungen simuliert werden. Die Simulationen wurden mit einer modifizierten Version des ökonomischen Konjunkturmodells der Wirtschaftsforschungsinstitute durchgeführt.

Als Ergebnis wird die Differenz zwischen einer status-quo-Simulation ohne Vorruhestandsregelung und zwei Varianten der Vorruhestandsregelung ermittelt. Da der Prognosehorizont des Modells nur bis zum Jahr 1985 reicht, muß der Simulationszeitraum zurückverlegt werden. Er umfaßt die Jahre 1980 bis 1984. Die Tariflohnsteigerung im Jahre 1980 wird in der

Rechnung um 1 vH reduziert. Damit wird die Tariflohnentwicklung geglättet, und die Simulationsergebnisse lassen sich leichter auf die Jahre 1984 bis 1988 übertragen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen verschiedener tarifvertraglicher Regelungen

Entscheidend für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorruhestandsregelung ist, wer letztlich die Finanzierungslasten trägt. Die Arbeitgeber, die die Zahlung an die Vorruheständler leisten müssen, werden einer Vorruhestandsregelung eher zustimmen, wenn die Gewerkschaften zu Lohnzugeständnissen in Form niedrigerer Tariflohnsteigerungen bereit sind.

Ein Anreiz für die Arbeitgeber, ohne Lohnzugeständnisse der Gewerkschaften Vorruhestandsregelungen zu vereinbaren, könnte auch darin gesehen werden, daß auf diese Weise für die nächsten Jahre die Rahmenvereinbarung über die Beibehaltung der 40-Stundenwoche zu erreichen ist. Viele sehen die Vorruhestandsregelung als eine Möglichkeit an, die von etlichen Gewerkschaften angestrebte Reduzierung der Wochenarbeitszeit (bei vollem Lohnausgleich) zu verzögern oder zu verhindern. Wenn auch prinzipiell beide Formen der Arbeitszeitverkürzung gleichzeitig denkbar sind, so dürften die Arbeitgeber aus Kostengesichtspunkten eher eine Ausschließkeitsbeziehung sehen.

Im folgenden werden zwei Varianten der tarifvertraglichen Regelung bei der Vorruhestandsregelung betrachtet. In Höhe einer von den Unternehmen geltend gemachten Wiederbesetzungsquote von 80 vH erhalten die Arbeitgeber Zuschüsse von der Bundes-

anstalt für Arbeit. Darin sind Mitnahmeeffekte enthalten. Ungefähr 12 vH der Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung finden annahmegemäß im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des öffentlichen Dienstes statt. Für deren Finanzierung kommt der Staat als Arbeitgeber auf.

In Variante I bleiben die Tariflohnabschlüsse von der Vorruhestandsregelung unberührt.

In der Variante II wird die Vorruhestandsregelung durch niedrigere Tariflohnabschlüsse voll finanziert. Konkret heißt dies, daß das Tariflohnniveau um rund einen vH-Punkt niedriger ist. Die Unternehmen zahlen zwar die Vorruhegelder aus, doch die Arbeitnehmer verzichten in gleicher Höhe auf Lohnzahlungen. Die beiden Varianten stellen sicher Extremfälle dar. An ihnen lassen sich aber gut die unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen tarifvertraglicher Regelungen darstellen.

In Tabelle 12 werden die gesamtwirtschaftlichen Effekte der beiden Varianten der tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen bei der Vorruhestandsregelung ausgewiesen. Für die Abgänge aus dem Erwerbsleben wurden die Werte aus Tabelle 8 übernommen. Die Wiederbesetzung der Arbeitsplätze wurde in der ersten Durchrechnung in Variante I mit 50 vH der Zahl der Abgänge angenommen. Da sich in dieser Variante weder die Kapazitätsauslastung noch die Gewinn/Kosten-Relation nennenswert veränderten, bestand kein Anlaß, diese Annahme zu korrigieren. Die angenommenen Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit beziehen sich indes auf eine Wiederbesetzungsquote von 80 vH, d.h. es wurden hier Mitnahmeeffekte von 30 vH unterstellt. In Variante II ergeben sich mit 350 000 Personen im fünften Jahr der Regelung mehr Neueinstellungen als in Variante I mit 240 000 Personen. Bei den in Variante II im Vergleich zur status-quo-Entwicklung niedrigeren Tarifabschlüssen kann unterstellt werden, daß die Unternehmen zu höheren Wiederbesetzungen als in Variante I bereit sind. Zugleich wird für alle Unternehmen der Faktor Arbeit billiger. Von diesen niedrigeren Tariflohnsteigerungen profitieren auch die Unternehmen, die keine Zahlungen an Vorruheständler zu leisten haben. Der Mitnahmeeffekt der Zuschußregelung wird hier zwar nicht ganz vermieden, doch erheblich abgeschwächt.

Eine Besonderheit der Arbeitsmarkteffekte der Vorruhestandsregelung muß besonders hervorgehoben werden: Da die Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit an die Einstellung von vorher registrierten Arbeitslosen oder solche Personen gekoppelt sind, die die Ausbildung beenden, haben Arbeitssuchende aus der sog. Stillen Reserve keine Chance, bei dieser Regelung einen neuen Arbeitsplatz zu bekommen. Die Entlastungswirkung bei der Arbeitslosenversicherung ist damit auch höher als bei anderen Maßnahmen mit gleichstarken Beschäftigungseffekten.

Bei den Produktionswirkungen schneidet Variante II ungünstiger ab als Variante I. Den Ausschlag hierfür gibt die unterschiedliche Entwicklung des realen privaten Verbrauchs. In Variante II, in der die Arbeitnehmer über Lohnseinbußen die Vorruhestandsregelung finanzieren, liegt der reale private Verbrauch um jährlich 0,5 vH unter dem Vergleichsniveau ohne Vorruhestandsregelung. Trotz der günstigeren Gewinnentwicklung in Variante II führt der starke Rückgang des privaten Verbrauchs letztlich auch zu einer Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit.

In Variante I übernehmen zwar die Unternehmen die Finanzierung der Vorruheständler ohne Abschläge an den Tariflohnsteigerungen, dennoch kommt es nicht zu einem Gewinnrückgang. Besetzen die Unternehmen den Arbeitsplatz eines Vorruheständlers wieder, dann erhalten sie den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit. Gelingt es den Unternehmen, den Arbeitsplatz

Tabelle 12
Gesamtwirtschaftliche Effekte einer Vorruhestandsregelung für 58-jährige und ältere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einem 5-Jahreszeitraum*
Abweichung gegenüber Basissimulation

	Variante I		Variante II	
	Vorruhestandsregelung			
	bei unveränderten Tariflohnabschlüssen 5-Jahres- durch- schnitt	bei niedrigeren Tariflohnabschlüssen 5-Jahres- durch- schnitt	bei unveränderten Tariflohnabschlüssen 5-Jahres- durch- schnitt	bei niedrigeren Tariflohnabschlüssen 5-Jahres- durch- schnitt
	im fünften Jahr	im fünften Jahr	im fünften Jahr	im fünften Jahr
	- in 1 000 -			
Abgänge vom Arbeitsmarkt	440	480	440	480
Neueinstellungen beim Staat	180	240	270	350
im privaten Bereich	20	30	20	30
	160	210	250	320
	- in vH -			
Brutto sozialprodukt real a)	0	-0,1	-0,2	-0,5
Privater Verbrauch a)	0	-0,1	-0,5	-1,0
Anlageinvestitionen a)	-0,1	-0,3	0	-0,7
Preisindex des BSP b)	0	0	-0,2	-0,3
Brutto sozialprodukt nominal c)	0	-0,1	-0,4	-0,8
	- in vH -			
Bruttoeinkommen der Arbeit- nehmer u. Vorruheständler c)	0,5	0,7	-0,7	-0,5
Bruttoeinkommen aus Unter- nehmertätigk. u. Vermögen c)	0,3	-0,4	1,5	0,3
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte c)	-0,1	-0,2	-1,1	-1,6
	- in vH -			
Staatseinnahmen c)	0,3	0,4	-0,5	-0,8
Staatsausgaben c)	0	-0,1	-0,8	-1,2
Finanzierungssaldo des Staates 1) c), in Mrd. DM	+2,1	+3,4	+3,0	+4,6

* Obergrenze der Inanspruchnahme

1) +: Defizitabbau.

a) In Preisen von 1976. - b) 1976 = 100. - c) In laufenden Preisen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit der DIW-Version des ökonomischen Konjunkturmodells der Forschungsinstitute.

* Obergrenze der Inanspruchnahme
1) += Defizitabbau.
a) In Preisen von 1976. - b) 1976 = 100. - c) In laufenden Preisen.
Quelle: Eigene Berechnungen mit der DIW-Version des ökonomischen Konjunkturmodells der Forschungsinstitute.

„wegzurationalisieren“, dann steigt die Produktivität. Im 5-Jahresdurchschnitt sind die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer, einschließlich der Bruttoeinkommen der Vorruhestandler, nur um 0,5 vH pro Jahr höher als unter status-quo-Bedingungen. Aufgrund der unterstellten Mitnahmeeffekte bei den Zuschüssen verbessern sich die Unternehmergewinne sogar.

In Variante II tragen die Arbeitnehmer die volle Finanzierung der Vorruhestandsregelung durch niedrigere Tariflohnabschlüsse. Die Unternehmen erhalten für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen Zuschüsse und erzielen darüber hinaus erhebliche Rationalisierungsgewinne. Ihre Gewinne steigen zuerst stark, während die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer erheblich niedriger ausfallen. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte als wichtigste Bestimmungsgröße des privaten Verbrauchs gerät von zwei Seiten unter Druck: von den niedrigeren Einkommen der Arbeitnehmer und von den Einsparungen des Staates bei den Übertragungen an die privaten Haushalte. Infolge der ungünstigeren Entwicklung der Arbeitnehmereneinkommen fallen auch die Rentenanpassungen geringer aus, und damit werden die Transferzahlungen weiter eingeschränkt. Im fünften Jahr der Rechnung ist dann das wirtschaftliche Wachstum so weit gedrückt, daß auch die Unternehmergewinne trotz der kostengünstigen Finanzierungsregelung fast auf das Vergleichsniveau zurückfallen.

Und wie schneidet dabei der Staat ab? Weiter oben wurden schon die der Vorruhestandsregelung direkt zurechenbaren Finanzierungsströme erfaßt und ausgewiesen (vgl. Tabelle 11). Danach verbesserte sich der Finanzierungssaldo des Staates bis zu 1,7 Mrd. DM pro Jahr. Unter Beachtung der indirekten Effekte, die sich über den gesamtwirtschaftlichen Kreislaufzusammenhang einstellen, beträgt die Verminderung des öffentlichen Defizits bei allgemeiner Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung trotz unterstellter Mitnahmeeffekte 2 bis 3 Mrd. DM jährlich. Eine Verringerung des öffentlichen Defizits stellt sich in beiden

Varianten ein. Im Vergleich zu den in Tabelle 11 ermittelten direkten Zahlungsströmen sind in Variante I die Staatseinnahmen höher. In Variante II gehen zwar die Staatseinnahmen infolge der ausgelösten schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung zurück, doch sind die „Einsparerfolge“ auf der Ausgabenseite des Budgets fast doppelt so groß.

Fazit

Die Untersuchung zeigt, daß ein vollständiges Ausfüllen des von der Bundesregierung vorgegebenen Rahmens einer Vorruhestandsregelung für alle Wirtschaftsbereiche Neueinstellungen von 240 000 bis 350 000 Personen bis 1988 bewirken würde. Unabhängig von der tarifvertraglich geregelten Finanzierung des Vorruhestands über Abschläge bei den Lohnsteigerungen verbessert sich die Finanzierungsposition des Staates, obwohl in den Rechnungen schon Mitnahmeeffekte der Unternehmen bei der Zuschußregelung berücksichtigt sind. Die Vorruhestandsregelung schafft zusätzlichen Spielraum für Maßnahmen des Staates. Eine Erhöhung des Vorruhestandsgeldes und der staatlichen Zuschüsse bei Wiederbesetzung der Arbeitsplätze würde die Beschäftigungseffekte vergrößern. Eine Beschränkung der Vorruhestandsregelung auf die Tarifbereiche, für die die Gewerkschaften z.Zt. eine Lebensarbeitszeitverkürzung anstreben, reduziert den Beschäftigungseffekt auf maximal 40 000 bis 70 000 Personen.

Insgesamt zeigt sich aber, daß die mit einer Vorruhestandsregelung erreichbaren Beschäftigungseffekte begrenzt sind. Auch bei einer sehr weitgehenden Verwirklichung der Vorruhestandsregelung bleiben weitere und entschiedene Schritte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig. Die Tarifparteien sind gefordert, alle Formen der Arbeitszeitverkürzung bei ihren Vereinbarungen zu berücksichtigen. Die Wirtschaftspolitik muß für eine nachhaltige Verstärkung des Wirtschaftswachstums sorgen.

Aus den Veröffentlichungen des DIW Sonderhefte

Erscheinen als neue Folge wieder seit 1948. Format DIN A 5.

- Nr.120 **Untersuchung zu Fragen der Gaspreisbildung als Folge der Interdependenz zwischen dem internationalen Erdgasbeschaffungs- und Erdgasabsatzmarkt in der Bundesrepublik Deutschland.** Von Urs Dolinski. 110 S. 1978. DM 49,80.
- Nr.121 **Die Entwicklung des Arbeitsplatzangebots in den Arbeitsmarktreionen.** Daten für 1961 und 1970, Prognoseergebnisse für 1980 und Kontrollrechnungen zur Überprüfung des Prognoseverfahrens. Von Herwig Birg. 152 S. 1978. DM 54,80.
- Nr.122 **Konzeption einer Strukturberichterstattung für die Bundesrepublik Deutschland.** Möglichkeiten und Grenzen der Analyse sektoraler Strukturentwicklungen. Von Bernd Görzig und Wolfgang Kirner, unter Mitarbeit von Reiner Stäglin. 68 S. 1978. DM 28,60.
- Nr.123 **Zweimal deutsche Sozialpolitik.** Von Peter Mitzscherling. 136 S. 1978. DM 26,—.
- Nr.124 **Forschung und Entwicklung in der Berliner Industrie.** Ergebnisse einer Befragung. Von Burkhard Dreher. 112 S. 1978. DM 36,—.
- Nr.125 **Maßnahmen für eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung.** Von Urs Dolinski und Hans-Joachim Ziesing unter Mitarbeit von Klaus-Dieter Labahn. 379 S. 1978. DM 148,—.
- Nr.126 **Zur Lage und Entwicklung der deutschen Filmwirtschaft.** Von Burkhard Dreher. 93 S. 1978. DM 32,80.
- Nr.127 **Neuberechnung der Wegekosten im Verkehr für das Jahr 1975.** Von Heinz Enderlein. 48 S. 1978. DM 18,60.
- Nr.128 **Regionalplanung und regionale Wirtschaftsstruktur in der Deutschen Demokratischen Republik.** Von Angela Scherzinger und Herbert Wilkens. 89 S. 1979. DM 33,60.
- Nr.129 **Das Kaufkraftverhältnis zwischen D-Mark und Mark (DDR). Eine Neuberechnung.** Von Charlotte Otto-Arnold. 76 S. 1979. DM 24,60.
- Nr.130 **Industrielle Strukturprobleme und sektorale Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft.** Von Fritz Franzmeyer. 160 S. 1979. DM 59,60.
- Nr.131 **Zur Interdependenz der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.** Grundlagen eines simultanen interregionalen Modells für die Bundesrepublik Deutschland. Von Herwig Birg. 290 S. 1979. DM 118,—.
- Nr.132 **Zum Problem der Substitutionsmöglichkeit von Mineralölprodukten durch andere Energieträger — dargestellt am Beispiel eines Bundeslandes.** Von Urs Dolinski und Klaus-Dieter Labahn. 106 S. 1980. DM 44,60.
- Nr.133 **Möglichkeiten der künftigen Strombedarfsdeckung in der Bundesrepublik Deutschland.** Von Eckhard Casser, Jörg-Peter Weiß und Hans-Joachim Ziesing. 131 S. 1980. DM 55,30.
- Nr.134 **Lohnentwicklung und Lohnpolitik als Bestimmungsgründe konjunktureller Verläufe und struktureller Verschiebungen.** Von Hans-Peter Basler. 102 S. 1981. DM 44,80.
- Nr.135 **Elemente regionaler Wohnungsmarkmodelle und offene Fragen der Wohnungsmarktanalyse.** Von Bernd Bartholmai. 43 S. 1982. DM 22,60.
- Nr.136 **Entwicklung und Struktur des deutsch-sowjetischen Handels — Seine Bedeutung für die Volkswirtschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion.** Von Jochen Bethkenhagen und Heinrich Machowski. 83 S. 1982. DM 44,—.
- Nr.137 **Berechnung der Kosten für die Wege des Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs- und Luftverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1981.** Von Heinz Enderlein. 59 S. 1983. DM 22,60.
- Nr.138 **Die Bedeutung des Innerdeutschen Handels für die Wirtschaft der DDR.** Von Doris Cornelsen, Horst Lambrecht, Manfred Melzer und Cord Schwartau. 203 S. 1983. DM 84,—.
- Nr.139 **Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsschwelle und Analyse der Produktionskapazitäten bei neuen Technologien zur Energieeinsparung in mittel- und längerfristiger Sicht.** Von Hans-Joachim Ziesing. 458 S. 1983. DM 198,—.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Straße 5, D-1000 Berlin 33
Telefon (0 30) 82 99 10 — Telefax (0 30) 82 99 12 00
BTX-Systemnummer • 880 *

Präsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp
Abteilungsleiterkollegium: Dr. Oskar de la Chevallerie, Dr. Doris Cornelsen, Dr. Fritz Franzmeyer,
Prof. Dr. Wolfgang Kirner, Dr. Jürgen Müller, Dr. Reinhard Pohl, Dr. Horst Seidler,
Dr. Wolfgang Watter, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. Klaus Henkner

Mögliche Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung. Bearbeitet von E. Kirner, V. Meinhardt, R. Zwiener. —

Verlag: Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, D-1000 Berlin 41. Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig. Druck: Zippel-Druck, Oranienburger Str. 170, D-1000 Berlin 26.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 100,—, vierteljährlich DM 30,—, Einzelnummer DM 4,—.
Zuzüglich Versandkosten.